

Bekanntmachung

betreffend

den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln in der Stadt Hamburg.

In Ergänzung der von der Kommission für Kriegsversorgung erlassenen Bekanntmachung vom 16. August 1916 (Amtsblatt S. 1365) wird hiermit auf Grund der §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (R.-G.-Bl. S. 607, 728) folgendes bestimmt:

§ 1.

Vom 1. Juni 1917 ab hat jeder, der im Kleinhandel Seife abgibt, ein Lagerbuch über seine am 1. jeden Monats vorhandenen Bestände an Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln zu führen.

§ 2.

Jede im Laufe des Monats stattfindende Anschaffung von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln ist von dem Kleinhändler in ein Verzeichnis einzutragen. Die bei der Anschaffung ausgestellten und erhaltenen Rechnungen und sonstigen Unterlagen sind in übersichtlicher Weise zu sammeln und zur Einsichtnahme des mit der Ueberwachung betrauten Beamten jederzeit zur Verfügung zu halten.

§ 3.

Die bei der Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln erhaltenen Abschnitte der Seifenarten, Seifenbezugscheine und Seifenbezugsausweise sind sorgfältig aufzubewahren und bis zum 6. des folgenden Monats, in einem festen Umschlag verpackt, dem Hamburgischen Kriegsversorgungsamt, Abteilung Seife, Börsenbrücke 2a, Obererdgeschoss, einzureichen. Auf dem Umschlag ist der Name des Kleinhändlers und die Anzahl der in dem Umschlag befindlichen Marken-Abschnitte und Seifenbezugscheine bzw. Seifenbezugsausweise anzugeben.

§ 4.

Für die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln gegen Vorlegung von Seifenbezugscheinen und Seifenbezugsausweisen ist ein Nachweisbuch anzulegen, das über jede Abgabe nach Zeit und Menge sowie über den Aussteller und die laufende Nummer des Seifenbezugscheins und Seifenbezugsausweises Aufschluß zu geben hat.

§ 5.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Hamburg, den 12. Mai 1917.

Hamburgisches Kriegsversorgungsamt